

Wer ist berechtigt, welchen Titel zu tragen?

Merkblatt für die Fähigkeitszeugnisse

Die gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) bis am 31.12.2011 ausgestellten Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse sind anerkannt.¹ Inhaberinnen und Inhaber dieser Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse können die Besonderheiten ihres Fähigkeitsausweises und ihres Fähigkeitszeugnisses weiterhin aufführen.

In der unten stehenden Tabelle sind in der linken Spalte die Bezeichnungen der früheren vom SRK oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)² anerkannten Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse aufgeführt und in der rechten Spalte die Titel, denen diese auf der Grundlage des BBG³ und der BBV⁴ heute entsprechen.

Ich habe einen Fähigkeitsausweis oder ein Fähigkeitszeugnis mit folgendem Titel erhalten	Ich bin berechtigt, einen der folgenden Titel zu tragen
Krankenpflegerin FA SRK oder Krankenpfleger FA SRK	Krankenpflegerin FA SRK oder Krankenpfleger FA SRK
Fachangestellte Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis Fachangestellter Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis	Gelernte Fachangestellte Gesundheit Gelernter Fachangestellter Gesundheit
Fachfrau Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)	Fachfrau Gesundheit EFZ Fachmann Gesundheit EFZ
Alle diese Fähigkeitsausweise und Fähigkeitszeugnisse sind auf Sekundarstufe II der schweizerischen Bildungssystematik eingestuft	

Der geschützte Titel gemäss der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. November 2008 über die Grundbildung Fachfrau Gesundheit bzw. Fachmann Gesundheit lautet:

«Fachfrau Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)»⁵
«Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)»

¹ Gemäss Art. 75 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101) gelten diese Titel als eidgenössisch.

² Bis am 31.12.2012 das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

³ Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG), SR 412.10

⁴ Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV), SR 412.101

⁵ Gemäss Art. 63 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG SR 412.10) werden Personen, die einen geschützten Titel tragen, ohne die entsprechende Prüfung bestanden zu haben oder über eine gleichwertige Qualifikation zu verfügen, mit einer Busse bestraft.